

Satzung des VfB Bodensee

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.
Der am 15.3.1930 in Bodensee gegründete Verein führt heute den Namen Verein für Bewegungsspiele (VfB) Bodensee e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Bodensee. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

2.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.

3.
Der VfB Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.
Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Zahlungsrückständen der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

4.
Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 4 Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, welche gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Beiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jugendvertreter sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2.
Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
3.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch Aushang im Vereinskasten.
5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschluss über vorliegende Anträge
6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8.
Anträge können von den Mitgliedern der Vereinsorgane gestellt werden.

9.
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10.
Geheime Abstimmungen können nur stattfinden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

§ 9 Vorstand

1.
Es gibt zwei Gremien:

a) geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus mindestens vier bis maximal acht gleichberechtigten Mitgliedern, die sich gemeinsam die Bereiche Finanzen, Schriftführung, interne Organisation, Mitgliederverwaltung, FC Höherberg, Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb und Jugend teilen.

b) Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und dem Jugendvertreter.

2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

Soweit sich die Aufgabenverteilung nicht aus der Satzung und Geschäftsordnung ergibt, wird sie vom Vorstand festgelegt.

3.
Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem der gleichberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, welches im Vorfeld für ein Jahr bestimmt wird, geleitet. Er tritt zusammen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.

4.

Es ist Aufgabe des Gesamtvorstandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und Anregungen der Mitglieder zu behandeln.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ehrenrat und Ehrenvorsitzender

Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Er ist gemeinsam mit dem Ehrenvorsitzenden für Disziplinarverfahren und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig.

§ 11

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Um alternierende Amtszeiten zu erhalten, werden auf der JHV 2017 die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes einmalig nur für ein Jahr (bis 2018) gewählt.

Alle Spartenleiter sowie der Jugendvertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt, die mindestens 4-6 Wochen vor der JHV stattzufinden haben. Sie müssen von der Mitgliederversammlung auf der JHV bestätigt werden.

Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden ist möglich.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des VfB

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die örtliche Gemeinde Bodensee, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Gemeinde Bodensee zu verwenden.